



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2

Jahrgang 2026

30.03.2026

INHALT

Tag		Seite
17.02.2026	Musterordnung für die Nutzung eines Eltern-Kind-Raumes an der Technischen Universität Clausthal (1.18.35)	33
03.02.2026	Ordnung zur Aufhebung der wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal (1.30.04)	37
20.01.2026	Richtlinie für den Forschungspool (4.10.30)	38
24.02.2026	Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Lehrpreises an der Technischen Universität Clausthal (5.70.100)	44
11.11.2025	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.67)	46
13.01.2026	Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.84)	51
13.01.2026	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.92)	53
13.01.2026	Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.92A)	55

**1.18.35 Musterordnung für die Nutzung eines Eltern-Kind-
Raumes an der Technischen Universität Clausthal
Vom 17.02.2026**

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 17.02.2026

Regeln für die Nutzung des Eltern-Kind-Raumes am Institut für ...

Beruf, Studium und Familie unter einen Hut zu bekommen ist ein wichtiges Anliegen der TU Clausthal. Daher wird ab dem [Datum] am [Institut bzw. Einrichtung] zur Stärkung der Familienfreundlichkeit der Universität ein Eltern-Kind-Raum für Studierende und Beschäftigte in der [Adresse], im Raum [Raumnummer], zur Verfügung gestellt.

Mit der Nutzung des Eltern-Kind-Raumes erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

1. Benutzerkreis

Der Eltern-Kind-Raum steht den Mitgliedern der TU Clausthal sowohl in der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit zur Verfügung. Der Benutzerkreis wird im Folgenden mit Eltern bzw. Elternteil bezeichnet.

2. Nutzungszweck

Der Eltern-Kind-Raum soll es Eltern ermöglichen, ihr Kind/ihre Kinder (maximal bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) mit an den Arbeits- bzw. Studienplatz zu bringen und selbst zu beaufsichtigen, wenn kurzfristig die Betreuung durch Dritte ausfällt (z.B. plötzliche Erkrankung der Tagesmutter) und sich keine andere Betreuung planen lässt. Der Raum ist ebenso als Rückzugsort für Schwangere und zum Stillen, Wickeln sowie Füttern von Kindern gedacht und kann von Eltern und Kindern als gemeinsamer Pausenraum oder für Überbrückungszeiten belegt werden. Die dauerhafte Nutzung als Arbeitsplatz ist Eltern untersagt.

3. Nutzungsregeln

Eltern tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Raum entfernt werden. Der Eltern-Kind-Raum ist in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und die Tür so zu schließen, dass der Raum von außen für Unbefugte nicht zugänglich ist. Geschieht dies nicht, können Eltern Kosten für die Reinigung bzw. Schadensersatz in Rechnung gestellt werden.

Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung des Eltern-Kind-Raumes auf erkennbare Schäden und Mängel zu prüfen. Schäden und Mängel sind umgehend den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Institut zu melden.

Bei der jeweiligen Nutzung des Eltern-Kind-Raumes verursachte besondere Verschmutzungen müssen von den Eltern gemeldet und die Kosten, die durch von der TU Clausthal beauftragte Dritte entstehen, übernommen werden.

In dem Eltern-Kind-Raum werden eine Wickelkommode und ein Waschbecken vorgehalten. Es muss von den Eltern selbstständig dafür Sorge getragen werden, dass gebrauchte Windeln, benutzte Reinigungstücher und Ähnliches außerhalb des Raumes entsorgt werden. Für sonstige Abfälle (z.B. Papierhandtücher) steht ein Abfalleimer bereit.

Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (z.B. Ess- und Trinkgefäße, Stofftiere sowie Bettwäsche mit wasserdichter Unterlage), sind von den Eltern-Kind-Raum nutzenden Eltern, jeweils selbst mitzubringen und nach Nutzung des Eltern-Kind-Raumes wieder zu entfernen. Eigens mitgebrachtes Spielzeug, Bücher oder Ähnliches dürfen nicht zurückgelassen werden.

Es besteht in den Räumen der TU Clausthal striktes Rauch- und Alkoholverbot. Wird der Raum verlassen, sind alle elektrischen Geräte und das Licht auszuschalten. Offene Fenster sind zu schließen.

Das [Institut] regelt Weiteres, z.B. zu Anmeldung, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, Nutzung einschließlich einer Schlüsselübergabe oder Öffnungszeiten, durch Aushang. Die Bedingungen werden durch die Leitung des Instituts festgelegt. Der Aushang ergänzt diese Ordnung.

4. Verbotene Nutzung

Der Aufenthalt im Eltern-Kind-Raum mit erkennbar ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Durchfallerkrankungen oder Kopfläusen) ist nicht erlaubt. Ebenso ist der Aufenthalt für Kinder untersagt, die Anzeichen ansteckender Krankheiten aufweisen, z.B.

- Schlechter Allgemeinzustand, Schmerzen oder starke Müdigkeit
- Fieber > 38,5 °C in den letzten 24 Stunden
- Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen in den letzten 24 Stunden
- Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund
- Erschöpfender Husten

Eine Betreuung im Eltern-Kind-Raum zur Überbrückung der vollständigen Schulferien beziehungsweise der Ferien der Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht möglich.

5. Zugangsberechtigung

Der erstmalige Zutritt erfolgt nach einer vorherigen Anmeldung bei [Ansprechperson, Kontaktdaten, o.ä.]. Dabei müssen Eltern die Nutzungsordnung für den Eltern-Kind-Raum offiziell mit der Unterschrift auf der Ausgabeliste anerkennen. Erst danach kann der Eltern-Kind-Raum genutzt werden.

Die Nutzung des Raumes ist auf maximal einen Zeitslot von bis zu vier Stunden zwischen 9:00 und 17:00 Uhr pro Tag sowie auf maximal fünf aufeinanderfolgende Nutzungstage pro Monat begrenzt. Damit soll eine faire Nutzung durch alle Eltern gewährleistet werden.

Vor Nutzung des Eltern-Kind-Raumes durch ein beschäftigtes Elternteil ist die unmittelbare Führungskraft zu informieren. Die Nutzung des Eltern-Kind-Raumes darf die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeit nicht beeinträchtigen. Die Arbeitszeit ist regulär zu erfassen und zu erbringen.

6. Anmeldung

Eltern müssen sich vor Betreten der Räume unter Vorlage eines geeigneten Ausweises mit Namen, erreichbarer Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse bei [Ansprechperson] anmelden. Bei der Anmeldung verpflichten sich Eltern mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung und Einhaltung der Nutzungsordnung.

Die Maximalbelegung des Eltern-Kind-Raumes beträgt [X] Erwachsene und [X] Kinder gleichzeitig. Der Raum wird nach dem Windhundprinzip vergeben. Sollte der Raum bereits belegt sein, müssen nachfolgende Anmeldungen warten, bis er wieder frei wird. Studierenden wird in der Vorlesungszeit ein Nutzungsvorrecht eingeräumt.

Geben Eltern nach der Anmeldung ausgehändigte Schlüssel nicht bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeit zurück, können Kosten, die durch die verspätete oder nicht erfolgte Rückgabe für die TU Clausthal entstehen, in Rechnung gestellt werden.

7. Aufsichtspflicht

Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über die dort betreuten Kinder. Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestehen außerhalb des Eltern-Kind-Raumes, insbesondere in Gängen und Sanitäreinrichtungen. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Eltern-Kind-Raum sowie im gesamten Gebäude aufhalten. Eine gesetzliche Unfallversicherung für die Kinder besteht nicht.

8. Haftung

Weder der Eltern-Kind-Raum noch das übrige Gebäude erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hinsichtlich des Eltern-Kind-Raumes nicht angelegt werden. Durch die Nutzung des Raumes erkennen die Eltern dies an.

Für die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände (z.B. Spielzeug) in diesem Raum und deren Gebrauch übernimmt die TU Clausthal keine Haftung.

Die Nutzung des Eltern-Kind-Raums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung des Raumes entstehen, haften grundsätzlich die Eltern. Schuldhaftige Verletzungen der Aufsichtspflicht (siehe Punkt 7) durch den Elternteil können Schadensersatzansprüche begründen. Für etwaige Schäden aus der

Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht behält sich die TU Clausthal die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen vor.

9. Ausschluss von der Nutzung

Verstoßen Eltern gegen diese Ordnung, können sie mit sofortiger Wirkung von der Nutzung des Eltern-Kind-Raumes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Direktorium des Instituts.

10. Schadensersatz und Sicherung dienstlicher Gegenstände

Die TU Clausthal behält sich im Übrigen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, soweit Schäden für die TU Clausthal aufgrund von Verstößen gegen diese Nutzungsordnung durch Eltern diesen zurechenbar entstehen. Dienstliche Gegenstände wie z.B. Laptops, die mit in den Eltern-Kind-Raum genommen werden, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind vor dem Gebrauch so zu sichern, dass sie Kindern nicht zugänglich sind.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Eltern-Kind-Raumes noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes. Bei beschäftigten Eltern setzt die Nutzung des Eltern-Kind-Raumes voraus, dass dienstliche Belange dieser nicht entgegenstehen.

**1.30.04 Ordnung zur Aufhebung der wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal
Vom 3. Februar 2026**

Der Senat hat am 3. Februar 2026 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität

Die Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität vom 20. Juli 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 559), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 6. Februar 2024 (Mitt. TUC 2024, Seite 18) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt zum 31. März 2026 in Kraft.

4.10.30 Richtlinie für den Forschungspool Vom 20.01.2026

Beschluss des Präsidiums vom 20.01.2026

1. Zielsetzung

Der Forschungspool steht für eine gezielte Förderung innovativer Forschungspolitik innerhalb der TU Clausthal zur Verfügung. Gefördert werden sollen Projekte und Maßnahmen mit strategischer Bedeutung für die Forschung der TU Clausthal insbesondere im Rahmen der *Circular Economy*.

2. Budget

Dem Forschungspool steht ein jährliches Budget zur Verfügung, welches vom Präsidium jährlich neu beschlossen wird. Hierbei wird ein Budget von ca. 1 Mio EUR angestrebt und für jede Förderlinie eine finanzielle Leitplanke festgelegt. Für die Förderlinie D wird jeder Fakultät ein jährliches Budget zur Verfügung zugewiesen; Restmittel werden übertragen.

3. Verwendung

Die Mittel aus dem Forschungspool können auf Antrag für Maßnahmen in folgenden Förderlinien bewilligt werden:

- A Förderung von hochinnovativen Leitprojekten mit mehreren Antragsteller:innen mit dem Ziel einer koordinierten Antragstellung für ein DFG-Verbundprojekt (**Anlage 1**),
- B Anschubfinanzierung für Nachwuchswissenschaftler:innen zur Entwicklung wissenschaftlicher Eigenständigkeit im Hinblick auf eine Drittmittelantragstellung (**Anlage 2**),
- C Finanzierung von Eigenanteilen der Hochschule im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte in strategisch begründeten Fällen,
- D Verbesserung der technischen Grundausstattung, wenn sie die notwendige Voraussetzung für Forschungsprojekte ist,
- E Unterstützung sonstiger forschungs-, transfer- oder transformationsbezogener Aufgaben der Hochschule in besonders begründeten Fällen.

4. Förderfähige Ausgaben

- (1) Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben, soweit sie nicht anderweitig finanziert werden können. Die Ausführungsbestimmungen in den Anlagen sowie ggf. weitergehende Vorgaben der Fakultäten in Förderlinie D bleiben unberührt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung unterliegt den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen sowie intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen (insbesondere Bewirtschaftungs- und Vergaberichtlinien).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule, die selbstständig in der Forschung tätig sind, sowie zur Betreuung von Promotionen berechnete Nachwuchswissenschaftler:innen. Im Rahmen der Förderlinie B können Anträge von Nachwuchswissenschaftler:innen (Postdocs, auch von außerhalb der TU Clausthal) gestellt werden. Es muss jedoch bei allen Antragsteller:innen (intern oder extern) sichergestellt werden, dass sie während der Laufzeit des Projekts Mitglied der TU Clausthal sind.
- (2) Anträge müssen eine Beschreibung der Maßnahme enthalten, insbesondere zur Ausgangssituation, zu den vorgesehenen Schritten und einem konkreten Ziel. Ebenso sind der Zeitplan und das Finanzierungskonzept darzulegen. Für die Antragstellung in den Förderlinien C und E werden einheitliche Formulare vorgegeben.
- (3) In den Förderlinien A, B, C und E sollen sich die Antragsteller:innen während der Antragsvorbereitung durch den Forschungsservice der TU Clausthal beraten lassen.
- (4) Anträge sind einzureichen
 1. für Maßnahmen in den Förderlinien A und B nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2,
 2. für Maßnahmen in den Förderlinien C und E beim Dezernat Finanzen,
 3. für Maßnahmen in der Förderlinie D nach Maßgabe der zuständigen Fakultät.
- (5) Das Präsidium entscheidet über die Anträge in den Förderlinien A bis C und E auf Basis einer Vorlage des Dezernats Finanzen. Die Entscheidung in der Förderlinie D obliegt den Fakultäten im Rahmen des verfügbaren Budgets.

6. Bewilligung und Abrechnung von Projekten

- (1) Zuweisungen erfolgen durch das Dezernat 1.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist von den Antragsteller:innen spätestens drei Monate (in Förderlinie B: sechs Monate) nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlage einer finanziellen Abrechnung sowie eines Sachberichts, der Aussagen über den erzielten Erfolg enthält, nachzuweisen. In mehrjährigen Projekten sind entsprechende Zwischennachweise zu erstellen. Ggf. abweichende Regelungen der Fakultäten in Förderlinie D bleiben unberührt.
- (3) Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Forschungspool bzw. dem Fakultätsbudget in Förderlinie D wieder zuzuführen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Richtlinie für den Forschungspool vom 31. August 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 636), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Präsidium am 19. November 2024 im Einvernehmen mit dem Senat am 26. November 2024 (Mitt. TUC 2025, Seite 4) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie für den Forschungspool (Ausführungsbestimmungen)

Förderlinie A

Förderung von hochinnovativen Leitprojekten Zielsetzung

Die TU Clausthal möchte hoch-innovative, vernetzte Forschungsvorhaben zur strategischen Entwicklung ihres Forschungsprofils mit dem Potenzial für eine koordinierte Antragstellung in DFG-Verbundprojekten unterstützen. Die Idee hierbei ist die Förderung eines innovativen Themas, das durch einen disruptiven Forschungsansatz statt einer inkrementellen Vorgehensweise beforscht wird.

Hinweis

Für das hier beantragte Projekt sollen Maßnahmen formuliert werden, die als wissenschaftliche, strukturelle, qualitätssichernde und vernetzende Vorarbeiten in eine koordinierte DFG-Antragstellung münden. Sind die hier beantragten Maßnahmen bereits zu stark deckungsgleich mit den später bei der DFG zu beantragenden Vorhaben, besteht die Gefahr des „vorzeitigen Maßnahmenbeginns“. Die DFG fördert keine Fortführung bereits bestehender und aus anderer Quelle finanzierter Maßnahmen.

Ausschreibung

Es erfolgt eine Ausschreibung auf Veranlassung des Präsidiums. In der Ausschreibung werden über die Regelungen dieser Richtlinie hinausgehende Details zur Förderung und zum Auswahlprozess festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Rahmenbedingungen

Laufzeit: max. 3 Jahre, kostenneutrale Laufzeitverlängerung um max. 12 Monate möglich;
 Max. Forschungsbedarf: 400.000 EUR, förderfähig sind bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben;
 Eigenanteil: mindestens 40 %.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule, die selbständig in der Forschung tätig sind. Antragsteller:innen müssen mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit an der TU Clausthal beschäftigt sein und ihr Arbeitsverhältnis muss bei Förderende noch mindestens 12 Monate bestehen. Eine Förderung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen. Es müssen mindestens drei Abteilungen der TU Clausthal, die den Aspekt der Vernetzung und den interdisziplinären Ansatz des Projekts reflektieren, an der Antragstellung beteiligt sein. Eine Beteiligung externer Partner, sofern es dem Erreichen des Projektziels dient und einen wissenschaftlichen Mehrwert darstellt, ist möglich; deren Förderung ist jedoch ausgeschlossen.

Es wird erwartet, dass mit Abschluss des Projektes mindestens der Vorantrag für ein DFG- Verbundprojekt mit der TU Clausthal als Koordinatorin vorliegt.

Förderfähige Ausgaben

Die Mittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben beträgt bis zu 400.000 EUR für den

Zeitraum von drei Jahren pro Antragsteller:in. Förderfähig sind Personalkosten für eine:n wissenschaftliche Beschäftigte:n der TU Clausthal und eine Sachkostenpauschale. Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Die Förderung beträgt maximal 60% der förderfähigen Ausgaben. Es wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 40% der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens durch die:den Antragsteller:in vorausgesetzt. Der Eigenanteil ist im Finanzierungsplan kenntlich zu machen.

Antragsunterlagen und Auswahlverfahren

Erwartet wird eine Projektskizze im Umfang von ca. 5 Seiten.

Die Projektskizze soll adressieren, wie das Projekt in einen Zeitplan für die Antragstellung bei der DFG führt.

Das Auswahlverfahren erfolgt in einem mehrstufigen Prozess:

1. Vorstellung des Forschungsvorhaben vor dem Präsidium und weiteren internen Gutachter:innen (Pitch),
2. Beratung von Präsidium und internen Gutachter:innen zur Entscheidungsfindung.

Bewilligung

Über die als förderungswürdig begutachteten Anträge entscheidet das Präsidium unter Einbeziehung der Empfehlung der internen Gutachter:innen.

Projektfortschritt und -abschluss

Über den zeitlichen und inhaltlichen Projektfortschritt wird einmal jährlich dem Präsidium sowie den Dekanen berichtet. Finanzielle (Zwischen-)Verwendungsnachweise sind nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie nach Abschluss des Projektes zu erstellen.

Mit Abschluss des Projekts muss mindestens der Vorantrag für die DFG vorliegen.

Anlage 2 zur Richtlinie für den Forschungspool (Ausführungsbestimmungen)

Förderlinie B

Anschubfinanzierung für Nachwuchswissenschaftler:innen zur Entwicklung wissenschaftlicher Eigenständigkeit im Hinblick auf eine Drittmittelantragstellung

Zielsetzung

Mit dieser Förderlinie soll Nachwuchswissenschaftler:innen die Möglichkeit gegeben werden, ein eigenes Forschungsprofil zu entwickeln und die Grundlage für einen erfolgreichen Drittmittelantrag zu schaffen. Ziel ist es, während der Laufzeit der Anschubfinanzierung, einen entsprechenden Drittmittelantrag mit der TUC als Ausführungsort vorzubereiten und einzureichen sowie substanzielle internationale Forschungserfahrung zu sammeln. Die Ausschreibung ist thematisch offen, das Forschungsvorhaben sollte jedoch zum Forschungsprofil der TU Clausthal passen.

Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt in der Regel im dreijährigen Rhythmus zum 31. August auf Veranlassung des Präsidiums der TU Clausthal. Je Ausschreibungsrunde wird maximal ein Antrag gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Ausstattung und Laufzeit

Der Förderrahmen sieht bis zu 300.000 EUR für Personal- und Sachmittel bzw. Reisekosten bei einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten vor. Zu Beginn der Laufzeit wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die im jährlichen Rhythmus mit dem Mentor/der Mentorin besprochen wird.

Der Anteil der Reise- und Sachmittelausgaben darf dabei bis zu 20% des Förder volumens betragen. Für den Einsatz der Personalmittel sind die Regelungen des TV-L und des WissZeitVG zu beachten.

Rahmenbedingungen

Von den Antragsteller:innen wird erwartet:

- sehr gute Promotion (vorzugsweise außerhalb der TUC) in einer geeigneten Fachdisziplin sowie 1-3 Jahre Postdoc-Erfahrung.
- Nachweis ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen, z.B. exzellente Publikationen in geeigneten Medien, Auszeichnungen, eventuell erste Drittmittelerfahrungen.
- überzeugendes Forschungskonzept für die Anschubfinanzierung und den geplanten Folgeantrag im Rahmen der Zuwendungsforschung (z.B. Eigene Stelle, Nachwuchsgruppe mit entsprechenden Angaben) mit Meilensteinen sowie Anknüpfungspunkten/Vernetzungspotenzial zur bestehenden Forschung an der TU Clausthal.
- sehr gute Englischkenntnisse und idealerweise internationale Erfahrung in einem wissenschaftlichen Kontext.

Die Antragsteller:innen werden gebeten, ihren Unterlagen ein Unterstützungsschreiben von einer Instituts-/Zentrumsleitung der TU Clausthal (hier Einbindung des Forschungsvorhabens) sowie zwei externe Beurteilungs-/Empfehlungs-

schreiben beizufügen.

Den Antragsteller:innen wird empfohlen, sich während der Antragsvorbereitung durch den Forschungsservice der TU Clausthal beraten zu lassen, insbesondere zur Kostenkalkulation/Personalausgaben sowie zu im Sinne der Förderlinie möglichen Anschlussvorhaben der Nachwuchsförderung. Hat der:die Antragsteller:in an der TUC promoviert, sind einige Programme ausgeschlossen, wenn TUC Ausführungsort ist.

Bewilligungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen werden bei der Graduiertenakademie eingereicht und von einer Auswahlkommission, bestehend aus den Dekan:innen (Stimmrecht), dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied (Vorsitz mit Stimmrecht), dem für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Präsidiumsmitglied (Stimmrecht) und der Graduiertenakademie (ohne Stimmrecht) begutachtet. Es erfolgt eine Reihung der Anträge sowie eine Förderempfehlung an das Präsidium, falls notwendig unter Einbindung weiterer Sachverständiger (ohne Stimmrecht), mit jeweils einem Vorschlag für eine Zielvereinbarung sowie einem Vorschlag für ein:e fachliche:n Mentor:in, vorgenommen.

Evaluationskriterien

- Qualifikation und Kompetenz des:r Antragsteller:in,
- Innovativer Ansatz, Originalität des Forschungsthemas,
- Qualität des Forschungskonzepts, thematische Passgenauigkeit zum wissenschaftlichen Profil der TU Clausthal sowie zukünftige Entwicklungschancen,
- Eignung des Themas für die angestrebte Drittmittelförderung,
- Projektorganisation und Meilensteinplanung.

Projektfortschritt und -abschluss

Der:die erfolgreiche Antragsteller:in soll in die Strukturen an der TU Clausthal eingebunden werden und sich mit der oder dem Mentor:in regelmäßig fachlich austauschen. Unterstützung im Hinblick auf die Antragstellung für das angestrebte Anschlussvorhaben bietet der Forschungsservice der TU Clausthal kontinuierlich an. Zusätzliche Unterstützungsangebote hinsichtlich persönlicher Weiterentwicklung stellt die Graduiertenakademie bereit.

Zum Abschluss der Förderung muss binnen 6 Monaten ein Finanz- und Sachbericht vorgelegt werden. Des Weiteren wird eine Rückmeldung erwartet, ob der Drittmittel- Antrag eingereicht wurde und erfolgreich war.

5.70.100 Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Lehrpreises an der Technischen Universität Clausthal Vom 24. Februar 2026

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2026 die Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Lehrpreises an der Technischen Universität Clausthal vom 2. Juli 2024 (Mitt. TUC 2024, Seite 145) beschlossen. Demnach ergibt sich folgende Richtlinie zur Vergabe des Lehrpreises an der Technischen Universität Clausthal:

1. Zweck und Ausstattung des Lehrpreises

- 1.1. Mit dem Lehrpreis sollen Engagement und Leistungen in der Lehre gewürdigt werden. Ausgezeichnet werden können einzelne Lehrende. Lehrende im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierte, Postdocs und Professor:innen der TU Clausthal. In der Regel soll in einem Jahr jeweils nur eine Person ausgezeichnet werden
- 1.2. Mit dem Lehrpreis werden Lehrende ausgezeichnet,
 - die durch die Entwicklung und Implementierung innovativer Lehrkonzepte und
 - ihre besonders motivierende Art zu Lehren überzeugen.Durch ihre Lehre sollen sie
 - Leidenschaft für ihr Fachgebiet vermitteln,
 - praxisnah und
 - forschungsorientiert
 - mit den Studierenden arbeiten und deren Lernmotivation fördern.Bei der Auswahl werden dabei auch
 - die Entwicklung und der Einsatz besonders gut durchdachter, didaktisch aufbereiteter Lehr- und Lernmaterialien,
 - innovativer digitaler Formate,
 - die Einführung innovativer Prüfungsmethoden sowie
 - neuartige Beratungs- und Betreuungskonzepte berücksichtigt.
- 1.3. Die Höhe des Lehrpreises wird in der jeweiligen Ausschreibung des Präsidiums ausgelobt. Darüber ist ein Beschluss des Präsidiums zu fassen.

2. Ausschreibung

- 2.1. Das Präsidium schreibt den Lehrpreis in der Regel jährlich aus. Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss des Präsidiums für das jeweilige Jahr.
- 2.2. Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich bspw. durch Rundschreiben an die Fakultäten und Fachschaftsräte, E-Mail an alle Studierenden, Bekanntmachung im Internetauftritt der Universität.
- 2.3. Das Präsidium beauftragt das Zentrum für Hochschuldidaktik mit der Prozessdurchführung.

3. Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

- 3.1. Vorschlagsberechtigt sind Studierende. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

- 3.2. Die Vorschläge sind über das Vorschlagsportal auf der Lehrpreisseite einzureichen.
- 3.3. Nach Ende der Vorschlagphase prüft das Zentrum für Hochschuldidaktik (ZHD), ob die vorgeschlagenen Lehrenden, die Voraussetzungen gemäß 1.2 erfüllen. Das ZHD fordert die geprüften Nominierten zur Bewerbung um den Lehrpreis auf. Lehrpreisträger:innen aus den Vorjahren sind für drei Jahre von der Teilnahme auszuschließen.
- 3.4. Bewerbungen müssen neben einem aussagekräftigen Lebenslauf Bezug nehmen auf die geforderten Kriterien. Lehrende können aktuelle Lehrevaluationen beilegen.

4. Lehrpreisvergabe

- 4.1. Nach Ende der Bewerbungsphase wird durch das ZHD eine Synopse der Bewerbungen erstellt und der Jury mit den Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Eine Jury wählt in nicht-öffentlicher Sitzung die Lehrpreisträger:in aus. Die Jury-Entscheidung wird in einem Protokoll festgehalten und über den:die Vizepräsident:in Studium und Lehre dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 4.2. Die Jury besteht aus zwei Lehrenden und zwei Studierenden (optimalerweise je eine:r pro Fakultät). Bei Stimmgleichheit überwiegen die Stimmen der Studierenden. Die Jury-Mitglieder und ihre Ersatzpersonen werden von den Fakultätsräten ernannt.

5. Lehrpreisverleihung

Das Präsidium stellt der Lehrpreisträger:in eine Urkunde aus und verleiht diese auf einer öffentlichen Veranstaltung

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.11.67 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering
(Geoumwelttechnik)
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering vom 23. Juli 2021 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.06.2024 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 13.01.2026 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. In Absatz 4 im Abschnitt „Zu § 2 – Ziel des Studiums“ wird im letzten Satz „... Spezialisierung in drei Studienrichtungen ...“ in „... Spezialisierung in zwei Studienrichtungen ...“ geändert.
2. In Absatz 2 im Abschnitt „Zu § 5 – Studiengangsspezifische Ausführungsbestimmungen“ wird in der Auflistung der zur Auswahl stehenden Studienrichtungen der Punkt c „Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ gestrichen. Ebenso werden in Absatz 3 dieses Abschnitts die Anlagen in „Anlagen 2a) und 2b)“ geändert.
3. Im Abschnitt „Zu § 16 - Abschlussarbeit“ wird folgende Änderung durchgeführt:

Der nachfolgende Absatz wird

(4) Die oder der Prüfende muss der Hochschullehrergruppe der Technischen Universität Clausthal angehören und deren oder dessen Institut muss nachfolgend genannt sein:

- *Institute of Geo-Engineering*
- *Institut für Endlagerforschung*
- *Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik*
- *Institut für Bergbau*
- *Institut für Geologie und Paläontologie*
- *Institut für Geophysik*
- *Institute of Subsurface Energy Systems*
- *Institut für Informatik*
- *Institute for Software and Systems Engineering*

Begründete Ausnahmen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

Wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(4) Die oder der Prüfende muss der Hochschullehrergruppe der Technischen Universität Clausthal angehören und deren oder dessen Institut muss nachfolgend genannt sein:

- *Institute of Geotechnology and Mineral Resources*
- *Institute of Subsurface Energy Systems*
- *Institut für Informatik*
- *Institute for Software and Systems Engineering*

Begründete Ausnahmen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

4. In „Anlage 1: Liste aller Module des Masterstudiengangs Geoenvironmental Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

a) Die Studienrichtung „Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ entfällt. Demnach wird die Studienrichtung „Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ und die zugehörigen Module in der Anlage 1 gestrichen sowie die Überschrift „Gemeinsame Pflichtmodule aller drei Studienrichtungen“ entsprechend auf „zwei“ angepasst.

b) In dem Modul Tunnelbau & Tunnelstatik wird die Lehrveranstaltungen „Tunnelbau“ sowie die „Hausübung zu Tunnelbau“ zukünftig im Wintersemester angeboten.

Das bisherige Modul

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Tunnelbau & Tunnelstatik		4	6		6 / Σ		
Hausübung zu Tunnelbau	S 6315	0	0	HA	0	unben.	PV
Tunnelbau		2V	3	K od. M	1	ben.	MP
Tunnelstatik	W 6232	1V+1Ü	3				

erhält somit folgende Neufassung:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Tunnelbau & Tunnelstatik		4	6		6 / Σ		
Hausübung zu Tunnelbau	W 6322	0	0	HA	0	unben.	PV
Tunnelbau		2V	3	K od. M	1	ben.	MP
Tunnelstatik	W 6232	1V+1Ü	3				

c) In dem Modul „Angewandte Geotechnik“ wird die Lehrveranstaltung „Spezialtiefbau“ zukünftig im Wintersemester angeboten.

Das bisherige Modul

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Angewandte Geotechnik		4	6		6 / Σ		
Erd- und Grundbau III	W 6320a	2V+1Ü	4	K od. M	1	ben.	MP
Spezialtiefbau	S 6320	1V	2				

erhält somit folgende Neufassung:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Angewandte Geotechnik		4	6		6 / Σ		
Erd- und Grundbau III	W 6320a	2V+1Ü	4	K od. M	1	ben.	MP
Spezialtiefbau	W 6323	1V	2				

5. Der Modellstudienplan für die Studienrichtung (Anlage 2c) wird entfernt. Die Anpassung des Modellstudienplans (Anlage 2b) erfolgt entsprechend.

Anlage 2b: Modellstudienplan für den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) – Studienrichtung Geotechnik (Studienbeginn im Wintersemester)

SWS	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
1	Ingenieurmathematik III (6 LP)	Geoenvironmental Monitoring (6 LP)	Erdrutschungen und Sicherungsmaßnahmen (3 LP)	Analyse von geogenen Gefahren (3 LP)
2			Geologische und geotechnische Barrieren (3 LP)	
3				Life Cycle Assessment (3 LP)
4				
5	Adjustment Computations and Approximation of Spatial Data (6 LP)	GIS-based Environmental Monitoring (6 LP)	Modellierung mit LCA-Software (3 LP)	Masterarbeit + Kolloquium (24 LP)
6			Student Research Project (12 LP)	
7				
8				
9	Gekoppelte Phänomene in der Geomechanik (3 LP)			
10				
11	Projektmanagement für Ingenieure (3 LP)	Numerische Verfahren für multiphysikalische Prozesse (3 LP)		
12				
13	Management radioaktiver Abfälle und Nutzung des Untergrunds für die Endlagerung (3 LP)	Erd- und Grundbau III (4 LP)		
14				
15	Endlagerung: Geologie und Erkundung (3 LP)			Spezialtiefbau (2 LP)
16				
17	Rechnergestützte Nachweisverfahren in der Geotechnik (3 LP)	LV aus Wahlpflichtmodulkata log B (6 LP)	Tunnelbau (3 LP)	
18			Tunnelstatik (3 LP)	
19	Angewandte Finite Elemente (3 LP)			
20				
21				
22				
Σ SWS	20	20	20	21
Σ LP	30	30	30	30

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 11.11.2025

(1) Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 23.07.2021 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.06.2024 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

Für den Wegfall der Studienrichtung „Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ gelten folgende Übergangsregeln:

- Studierende, die in der Studienrichtung „Management und Endlagerung radioaktiver Abfälle“ studieren und die betroffenen Module noch nicht erfolgreich abgelegt haben, erhalten bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 2028/2029 weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit, um die Module dieser Studienrichtung abzuschließen. Anmeldungen zu diesen Studien-/Prüfungsleistungen können jedoch ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Studierende, die noch keines der betroffenen Module in der Studienrichtung „Endlagerung und Management radioaktiver Abfälle“ erfolgreich abgelegt haben und somit noch nicht auf eine bzw. diese Studienrichtung festgelegt sind, werden mit in Krafttreten der Fassung der 3. Änderung vom 11.11.2025 nach dieser Version geprüft und können ab dann zwischen den verbliebenen Studienrichtungen „Geomatics and Geomonitoring“ oder „Geotechnik“ wählen.

**6.11.84 Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Mining Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 13. Januar 2026**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering vom 22. Juni 2021 in der Fassung der 5. Änderung vom 22. April 2025 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 13. Januar 2026 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27.01.2026 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In „Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Mining Engineering“ wird folgende Änderung durchgeführt:

In dem Pflichtmodul „Module 5: IoT and Digitalization for the Circular Economy“ wird die Prüfungsvorleistung „Homework to IoT and Digitalization for Circular Economy“ ergänzt. Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung von „IoT and Digitalization for Circular Economy“.

Das bisherige Modul:

Module 5: IoT and Digitalization for Circular Economy		4	6		6/120		
IoT and Digitalization for Circular Economy	S 1637	3V/1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP

wird somit wie folgt geändert:

Module 5: IoT and Digitalization for Circular Economy		4	6		6/120		
IoT and Digitalization for Circular Economy	S 1637	3V/1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP
Homework to IoT and Digitalization for Circular Economy		0	0	HA	0	unb en.	PV

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 6. Änderung vom 13. Januar 2026

- (1) Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 22.06.2021 in der Fassung der 5. Änderung vom 22.04.2025 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - Studierenden, die das Pflichtmodul „Module 5: IoT and Digitalization for Circular Economy“ in der bisher gültigen Fassung (ohne Prüfungsvorleistung) bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
 - Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 22.06.2021 in der Fassung der 5. Änderung vom 22.04.2025 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, können weiterhin bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2028 das Pflichtmodul „Module 5: IoT and Digitalization for Circular Economy“ ohne die Prüfungsvorleistung „Homework to IoT and Digitalization for Circular Economy“ absolvieren. Alternativ kann das Pflichtmodul „Module 5: IoT and Digitalization for Circular Economy“ bereits ab Sommersemester 2026 nach der neuen Version (inklusive Prüfungsvorleistung) abgelegt werden.

**6.11.92 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang
Elektrotechnik
der Technischen Universität
Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 13.01.2026**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 05. November 2024 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 13.01.2026 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27.01.2026 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

Im Pflichtmodul „Elektrische Energieerzeugung“ wird die Prüfungsform von M auf K od. M geändert.

Das bisherige Modul:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Elektrische Energieerzeugung		3	4		4/Σ		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	M	1	ben.	MP

wird somit geändert in:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Elektrische Energieerzeugung		3	4		4/Σ		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	K od. M	1	ben.	MP

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Sommersemesters 2026 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 13.01.2026

(1) Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 05.11.2024 an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

**6.11.92A Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang
Elektrotechnik
der Technischen Universität
Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 13.01.2026**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 25. Juni 2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.11.2024 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 13.01.2026 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27.01.2026 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Die Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

Im Pflichtmodul „Elektrische Energieerzeugung“ wird die Prüfungsform von M auf K/M geändert.

Das bisherige Modul:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Elektrische Energieerzeugung		3	4		4/Σ		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	M	1	ben.	MP

wird somit geändert in:

<i>Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Nr.</i>	<i>LV-Art, SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Prüf.-form</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Benotet?</i>	<i>Prüf.-typ</i>
Modul Elektrische Energieerzeugung		3	4		4/Σ		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	K/M	1	ben.	MP

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Sommersemesters 2026 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 4. Änderung vom 13.01.2026

Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderungen nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 25.06.2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.11.2024 an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.